

ohne Schwierigkeiten in zeitgenössische Fachsprache übertragen z.B. etwa in die *"Pathographie der Verwahrlosung"* nach K. Hartmann. (Vgl. dazu Tuggener 1983:198-199). Ist die dritte Stufe der Verwahrlosung bei einem Alter über 10 Jahren erreicht, dann bleibt nur die Anstaltsversorgung übrig. (Hunziker-Meyer 1881:53).

Belegung erfuhr die Diskussion um die Indikation dann nach 1890 im Gefolge der nun anhebenden jahrelangen Bemühungen um ein eidgenössisches Strafgesetzbuch. Im ersten Vorentwurf von Prof. Carl Stooss aus dem Jahre 1893 wurde vorgeschlagen, die Strafmündigkeitsgrenze für Heranwachsende auf das 14. Altersjahr anzuheben (Art. 6 VE Stooss 1893). Vertreter der Stooss-Schule gingen noch einen Schritt weiter und wollten erst das 16. Altersjahr als Ende der absoluten Strafunmündigkeit deklarieren. Zwischen dem 16. und dem 20. Altersjahr sollte eine relative Strafmündigkeit gelten d.h. es musste in allen Fällen zuerst die Zurechnungsfähigkeit des Jugendlichen abgeklärt werden. (Lengweiler 1895:14-16). Wie progressiv solche Vorschläge seinerzeit waren, erkennt man daran, dass im gegenwärtig zur Diskussion stehenden Vorentwurf für die Revision des jugendstrafrechtlichen Teils des StGB von Prof., Martin Stettler die Strafmündigkeit auf das 12. Altersjahr angesetzt werden soll. (VE Stettler 1987).

Es waren zunächst die Strafrechtsjuristen, welche unter dem Einfluss amerikanischer Vorbilder (Jugendgerichte) und der im damaligen Deutschen Reich laufenden Diskussion um ein Fürsorgeerziehungsgesetz den Erziehungsgedanken in der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher forcierten. Dies wird beim Verfasser der ersten Vorentwürfe für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch, Prof. Carl Stooss, Bern, unmissverständlich deutlich (aber auch später bei andern Juristen (Hafer 1908; Zürcher 1908). In bewusster Anlehnung an die zur gleichen Zeit alturelle Hygienebewegung war für Stooss Erziehung das einzig sinnvolle Präventionsmittel, um gefährdete oder bereits verwahrloste Jugendliche vor dem endgültigen Abgleiten in Kriminalität zu bewahren. (Stooss 1894:12,18). Zu diesem Zwecke schlug er die noch heute bestehende Unterscheidung zwischen Massnahme und Strafe vor. Der Strafe kommt nach wie vor repressiver Charakter zu. Sie wird nach der Schuld des Täters bemessen. Die Massnahme hingegen hat vorbeugenden Charakter und nimmt daher auf das Verschulden eines Täters keine Rücksicht. Die vorbeugende Massnahme soll

daher in allen Fällen die Strafe ersetzen, bei denen *"... die Strafe sich nicht nur als unzulänglich, sondern geradezu als unzweckmässig erwiesen hat"*. (Stooss 1894:19). Daher kam Stooss zum Schluss:

*"Die Krone der Prävention ist aber die Erziehung gefährdeter und verwahrloster Kinder"*.

*"Wenn es fraglich ist, ob der Vollzug der Freiheitsstrafe bei der Mehrzahl der erwachsenen Sträflinge seine Wirkung erreicht, so ist es zweifellos, dass Kinder und Jugendliche durch die Einschliessung in ein Gefängnis oder Zuchthaus, wo sie nicht selten mit erwachsenen Sträflingen zusammenkommen, geradezu verdorben werden. Was hier not tut, ist nicht Strafe, sondern Erziehung und strenge Zucht."* (Stooss 1894:20)

Wenn Stooss "Erziehung und strenge Zucht" forderte, so propagierte er damit die bis in alle Einzelheiten durchstrukturierte Arbeitserziehungsanstalt. Als Musterbeispiel bezeichnete er die damals neue Arbeitserziehungsanstalt des Kantons Aargau auf der ehemaligen Festung Aarburg. (Stooss 1894:21). Er machte sich auch keine Illusionen darüber, dass der in eine solche Anstalt eingewiesene Jugendliche seinen Aufenthalt subjektiv als Strafe empfinden müsse. Wesentlich für ihn war jedoch das postulierte Ziel der Anstalt, nämlich *"... den Jugendlichen zu einem braven und tüchtigen Menschen zu erziehen und ihn in den Stand zu setzen, in der Freiheit seinen Lebensunterhalt zu erwerben"*. (Stooss 1894:21; vgl. auch Lengweiler 1895:9). Aber Stooss ging es nicht nur darum, den bereits straffällig gewordenen Jugendlichen noch zu erziehen. Mit Nachdruck plädierte er dafür, dass auch gefährdete Kinder einer besseren Erziehung zuzuführen seien und man dafür die notwendigen finanziellen Mittel ohne Knausrigkeit zur Verfügung stellen sollte, weil ein zu erziehendes Kind Gesellschaft und Staat immer noch billiger zu stehen komme als der spätere eventuell langjährige Gefängnis- oder Zuchthausaufenthalt eines erwachsenen Kriminellen. An die Adresse der Bundesbehörde gerichtet, forderte Stooss:

*"Wenn der Bund jährlich Millionen für militärische Zwecke ausgibt, so darf er für verwahrloste und gefährdete Kinder wohl einige Tausende auswerfen. Diese Anlage wird sich herrlich lohnen und manches arme Kind vor dem Zuchthaus bewahren."* Stooss, *Motive* 1893:18)